

Kremsthal-Post

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erschint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf., frei ins Haus 1 M., durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmonzeile über deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 65.

Freitag, den 29. April 1892.

53. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Im Oberamtsbezirk Waiblingen ist die Maul- und Klauen Seuche erloschen.
Den 27. April 1892.

A. Oberamt: T h y m.

K. Amtsgericht Waiblingen.

Ueber das Vermögen des

Gottlob Jlg, Bäckers in Winnenden,

ist heute am 26. April 1892 Nachmittags 6¹/₂ Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden.

Gerichtsnotar Dinkelacker in Winnenden und in Verbindung dessen Assistent Barth daselbst wurden zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. Mai 1892 bei dem Amtsgerichte anzumelden.

Zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist Termin vor dem Amtsgerichte auf

Dienstag, den 31. Mai 1892 Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. Mai 1892 Anzeige zu machen.

Den 26. April 1892.

Gerichtsschreiber Böcker.

Waiblingen. Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen (im Alter von 13—16 Jahren) und der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen.

Mit dem 1. April 1892 sind nachstehende Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 in Wirksamkeit getreten:

§. 135.

Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 5¹/₂ Uhr morgens beginnen und nicht über 8¹/₂ Uhr abends dauern.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unerhörtnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137.

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8¹/₂ Uhr abends bis 5¹/₂ Uhr morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5¹/₂ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu be sorgen haben, sind auf ihrem Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 138

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes der Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138 a

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren bis zehn Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Beschreib der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schrift-

lich zu ertellen. Gegen die Verfassung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis ertelt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105 c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach 5¹/₂ Uhr, jedoch nicht über 8¹/₂ Uhr abends hinaus, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu ertellen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§ 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von dem in §§ 135, Absatz 2 und 3, 136, 137, Absatz 1 bis 3, vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch die §§ 136 und 137, Absatz 1 und 3, vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweitige Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einständiger Dauer gewährt werden. 2c. 2c. 2c.

§ 146.

Mit Geldstrafen bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. 2c. 2c. 2c.

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§ 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln. 2c. 2c. 2c.

§ 149.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft: 2c. 2c. 2c.

7. Wer es unterläßt, den durch 2c. §§ 138 2c. 139 b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen; 2c. 2c. 2c.

§ 154.

2c. 2c. 2c.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bahnhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfindet, entsprechende Anwendung. 2c. 2c. 2c.

§ 154 a.

Die Bestimmungen der §§ 2c. 135 bis 139 b 2c. finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tag beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Art. 9.

des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1892,
Abs. 4.

Für Kinder im Alter von 12—14 Jahren und für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche vor Verkündung dieses Gesetzes (vor dem 9. Juni 1891) bereits in Fabriken oder in den in § 154 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 in Kraft.

Zum Vollzug dieser Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung hat das R. Ministerium des Innern unterm 26. März 1892 folgende Verfügung getroffen:

§ 39

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§ 135 der Gewerbeordnung) in einer Fabrik oder den Fabriken gleichstehenden Anlage (§ 154 der Gewerbeordnung) darf, wie schon bisher, nicht eingeführt werden, bevor der Arbeitgeber dem Ortsvorsteher die in § 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige erstattet hat.

Nach der nunmehrigen Vorschrift des § 138 der Gewerbeordnung ist eine solche Anzeige auch dann zu erstatten, bevor die Beschäftigung erwachsener Arbeiterinnen in einer Fabrik oder derartigen Anlage eingeführt wird. Für diejenigen Fabriken, in welchem bereits vor dem 1. April 1892 Arbeiterinnen beschäftigt worden sind, ist diese Anzeige alsbald nach dem 1. April 1892 zu erstatten. Die Inhaber oder Leiter solcher Fabriken sind hierauf von den Ortsvorstehern unter Vorsetzung einer Frist von zwei Wochen speziell aufmerksam zu machen. 2c. 2c. 2c.

§ 40.

Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in der betreffenden Anlage Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahren, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. 2c. 2c. 2c.

Zufolge dieser Bestimmungen und des Erlasses des R. Ministeriums des Innern vom 29. März 1892 werden

1) die Inhaber und Leiter von Fabriken und der diesen gleichgestellten Anlagen, welche Arbeiterinnen in ihren Fabriken 2c., auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in solchen Ziegeleien und oberirdisch betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht nur vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, in Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben

a u f g e f o r d e r t,

dem Stadtschultheißenamt hievon gemäß 138 der Gewerbeordnung unverweilt (siehe Bekanntmachung vom 7. April d. J.) schriftliche Anzeige zu machen und dabei anzugeben:

a. die Zahl der von ihnen am 1. April 1892 beschäftigten über 16 Jahre alten minderjährigen und der großjährigen Arbeiterinnen.

b. Die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfindet, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung;

2) die Inhaber und Leiter dieser Anlagen darauf aufmerksam gemacht, daß sie die in § 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Tafel mit dem Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in den Fabrikräumen auszuhängen haben;

3) die Inhaber und Leiter von Fabriken und der diesen gleichgestellten Anlagen, welche jugendliche Arbeiter (Arbeiter unter 16 Jahren) beschäftigen, darauf hingewiesen, daß sie vom 1. April ds. Js. ab sich nach den neuen Vorschriften der §§ 135, 136 und 137 der Gewerbeordnung zu richten haben, insbesondere Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige Kinder nicht mehr in Beschäftigung nehmen und Arbeiterinnen an den Samstagen und Vorabenden von Festtagen nicht nach 5¹/₂ Uhr nachmittags beschäftigen dürfen, sowie daß an Stelle der bisherigen Tafel mit dem Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen Tafeln mit dem neu festgestellten Auszug in den Arbeitsräumen auszuhängen und die ausgehängten Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter nach dem neuen Formular anzulegen haben; siehe die Strafbestimmungen des § 146 Ziff. 2 und § 149 Ziff. 7 der Gewerbeordnung;

4) die Inhaber und Leiter von Fabriken und der diesen gleichgestellten Anlagen unter Hinweisung auf § 146 Ziff. 2 der Reichsgewerbeordnung noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie seit 1. April d. J. Arbeiterinnen über 16 Jahren in Fabriken nicht mehr als 11 Stunden täglich und an den Samstagen und Vorabenden der Festtage nicht mehr als 10 Stunden (und nicht über 5¹/₂ Uhr nachmittags) beschäftigen dürfen.

Zugleich werden die Gewerbetreibenden und Arbeiter wiederholt aufmerksam gemacht:

a. Die bisherigen Arbeitsbücher sind sämtlich durch den neuen Vorschriften entsprechende zu ersetzen (zu vergleichen die diesf. Bekanntmachung vom 10. März 1892 und vom 7. April 1892).

b. Auch die nicht mehr schulpflichtigen Kinder über 13 Jahren, welche in Fabriken beschäftigt werden, haben nunmehr ein Arbeitsbuch, nicht mehr eine Arbeitskarte zu führen.

c. Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige Kinder, welche nicht bereits am 9. Juni 1891 in Fabriken beschäftigt waren, dürfen in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen nicht in Beschäftigung genommen werden.

d. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber nach dem neuen § 107 der Gewerbeordnung, wenn der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder auch sonst, wenn der Vater oder Vormund es verlangt, das Arbeitsbuch nicht an den Arbeiter selbst, sondern an den Vater oder Vormund auszuhändigen. Die Aushändigung an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder an den Arbeiter selbst darf in diesen Fällen nur mit vorheriger Genehmigung des Gemeinderats erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach § 150 der Gewerbeordnung strafbar.

W a i l i n g e n, den 26. April 1892.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.
Bekanntmachung.

Die Gewerbetreibenden der hiesigen Stadt werden hienit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabe von Waaren und die Anfertigung von Arbeiten zc. auf Rechnung der hiesigen Stadtpflege nur auf Grund einer entweder von der unterzeichneten Stelle, oder von dem Stadtbaumeister ausgestellten Anweisung erfolgen darf, welche je der betreffenden Rechnung anzuschließen ist. Rechnungen, welche ohne eine solche Anweisung übergeben werden, müßten wieder zurückgegeben werden. Dies wird, da diese Vorschrift neuerdings häufig unbeachtet gelassen ist, wiederholt bekannt gegeben. Rückständige Rechnungen vom Rechnungsjahre 1891/92 sollten alsbald übergeben werden.

Den 27. April 1892. Stadtpflege.

Waiblingen.
Morastabfuhr

Die Abfuhr der Grabenerde und des Morastes von der Straße nach Döffingen-Schmiden wird am nächsten Samstag, den 30. d. M., vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause im öffentlichen Abstreich vergeben.

Den 27. April 1892. Stadtpflege.

Privat-Anzeigen.
Militär-Verein Waiblingen.



Samstag den 30. ds. Mts.
Abends 8 1/2 Uhr
Monats-Versammlung
im Lokal.

Wobei zahlreiches Erscheinen erwartet
der Ausschuss.

Arbeiter-Unterstützungs-Verein Waiblingen.

Samstag, den 1. Mai 1892

Ausflug nach Schorndorf.

Abgang Morgens 7 1/2 Uhr, vom Lokal aus, diejenige welche fahren, benötigen den Zug 10 1/2 Uhr. Vereinszeichen sind anzulegen. Zu zahlreicher Beteiligung ladet ein

der Ausschuss.

Turnergesellschaft.

Sämtliche aktive Turner versammeln sich
Samstag den 30. April
Abends 8 Uhr
wichtiger Besprechungen wegen bei
passivem Mittaltd
Müller, Waldhorn.
W. E. M. S. R. B. H.

Seinstein.

Unterzeichneter verkauft krankheits- halber eine bereits neuemelte
Ruh
sowie auch ein leichtes
Einspanner Ruhwägel und 1
Güllensaß.
Gottlieb Schiller.

Bettfedern.

Wir verkaufen zollfrei, gegen Nachn. (nicht unter 10 Pfd.) gute neue Bettfedern pr. Pfd. f. 60 Pfg., 80 Pfg., 1 M. u. 1 M. 25 Pfg.; feine prima Halbdaunen 1 M. 60 Pfg.; weiße Polarfedern 2 M. u. 2 M. 50 Pfg.; silberweiße Bettfedern 3 M., 3 M. 50 Pfg., 4 M., 4 M. 50 Pfg. u. 5 M.; ferner echt chinesische Ganzdaunen (sehr füllkräft.) 2 M. 50 Pfg. u. 3 M. Verpackung zum Kostenpreise. — Bei Beträgen von mindestens 75 M. 5% Rabatt. — Etwa Nichtgefallendes wird frankirt bereitwill. zurückgen. Pecher & Co. in Herford i. Westf.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.

Ich wäre geneigt meinen bestehenden Hausanteil in der Vorstadt unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.
Christian Rink.

Brust-Caramellen.

Unübertroffen bei Husten, Keiser-tett, Krampfhusten, Athemnot, Brust- und Lungen-Katarrh. Allein ächt bei Fr. Kayser.

Bestellungen auf den Remsthalboten für die Monate Mai und Juni
nehmen entgegen die Postämter, die Postboten und die Expedition für die Stadt Waiblingen.
Die Redaktion.

Württemberg.

Stuttgart, 27. April. Aus Anlaß des 25jährigen Minister-Jubiläums Sr. Excellenz des Herrn Minister-Präsidenten Dr. Frhrn. v. Mittnacht brachte heute vormittag 8 1/2 Uhr die Kapelle des Grenadier-Regiments Königin Olga ein Ständchen im Hofe des Ministeriums des Auswärtigen. Um 11 Uhr begann der Gratulationsempfang. Es erschienen die Herren Staatsminister und die Mitglieder des Geheimenrates und überreichten ein prachtvolles Album mit den Photographien sämt-



Niederländisch-Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Einzigste Postdampfer-Linien

zwischen
ROTTERDAM - New-York
und
BALTIMORE.

Schnellste Beförderung.
Vorzügliche Verpflegung.
Billigste Passage-Preise.

Nähere Auskunft erteilt:
die **Verwaltung in Rotterdam.**
Agent: **Fr. Mayer** in Waiblingen,
" **Gottlob Weiß** in Waiblingen,
" **Seitz** in Winnen den.

Trockne und in Del abgeriebene

Farben

sowie **Anstreichpinsel** empfiehlt
C. Willinger-Zeller.

Ziehharmonikas,

groß und solid gebaut, mit 20 Doppelschlämmen, Bassen, Doppelbalg, Nickelbeschlag und prachtvollem Orgelton versendet zu 6 Mark 50 Pf. Nachnahme
Franz Hänsel,
Musikwaarengeschäft in Gohlis bei Leipzig.

Menescher-Ausbruch

(roter Ungarwein)
untersucht und begutachtet, sowie von ärztlichen Autoritäten für **Bleichsüchtige und Blutarme** besonders empfohlen ist in Originalflaschen zu haben bei
Jimmannel Scheffel,
Colonialwaren.

Zacharias-Pillen, bestes

gleich Magen- und Nervenmittel, ausgezeichnet gegen **Stuhlverstopfung**, und Hämorrhoiden, gestörte Verdauung, eingenommenen Kopf, Congestionen, unruhigen Schlaf, angenehm zu nehmen, zu beziehen um 90 Pf. durch die Apotheken.
Tausendfaches Lob notariell bestätigt über den **Holland. Tabak** von **B. Becker** in Seesen a. Harz 10 Pfd. lose im Beutel fco. 8 M. hat die Exp. d. B. eingesehen.

Gegen Magenleiden

jeder Art, Appetitlosigkeit, Hämorrhoiden u. alle derartigen Leiden giebt es kein besseres Hausmittel als **Schrader's ächte weiße Lebens-Essen** p. Flac. M. 1. Apoth. J. Schoder, Feuerbach-Stuttgart. In Waiblingen in beiden Apotheken.

Hustenzucker

sehr lösend in Paquet zu 10 und 20 Pfennig, sowie offen Gramm- und Kiloweise empfiehlt
Chr. Wieland, Conditior

Schuld- und Bürg-Scheine

Miet-Verträge, Lehr-Verträge
empfehlen
C. F. Bud.

licher Mitglieder des Staatsministeriums und des Geheimenrates, welche während der letzten 25 Jahre Kollegen des Herrn Jubilars in diesem hohen Körperschaften gewesen sind. Es folgte eine Deputation der Beamten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und überreichte eine kunstvoll ausgestattete Glückwünsch-Adresse. Dann fuhrn die beim königlichen Hof akkreditierten Gesandten und übrigen Mitglieder des diplomatischen Korps vor und brachten ihre Gratulationen dar; ebenso der Präsident der Kammer der Abgeordneten und die Mitglieder des sächsischen Ausschusses, ferner eine große Anzahl von hervorragendem Persönlichkeiten aus allen Kreisen der hiesigen Stadt. Um 1 Uhr fuhr Seine Majestät der König an und gratulierte dem Jubilar persönlich. Seine Majestät hat dem Jubilar einen prachtvollen silbernen Tafelaufsatz verehrt. Ihre Majestät die Königin ließ durch den Ersten Kammerherrn Frhr. v. Reitzenstein, Ihre Majestät die Königin Witwe durch den Kammerherrn Grafen von Beroldingen und die Staatsdame Freiin v. Massenbach die Allerhöchsten Glückwünsche überbringen; ferner erschienen die Vertreter Ihrer kais. Hoh. der Frau Herzogin Wera, J. D.

der Frau Herzogin Urach, während Fürst Karl von Urach persönlich gratulierte. Der Kabinettschef Geh. Rat v. Briesinger, der kommandierende General v. Wöllern sowie zahlreiche Damen und Herren des Hofes waren unter den Gratulanten. Telegramme und schriftliche Glückwünsche, Blumenspenden u. lausen fortwährend ein. — Um 2 Uhr brachte die Ulanenkapelle ein Ständchen.

— Ein Bauer von **S n g e r l i n g e n** fand beim Drainieren im dortigen Riede das Geweih eines Elentiers. Diese Tiere wurden im Oberlande früher häufig angetroffen.

— In **P f u l l i n g e n** wurde von 2 erst 11 Jahre alten Knaben in die Kleinkinderschule eingebrochen und das dort aufbewahrte Schulgeld im Betrage von 20 Mark gestohlen.

— Wie aus **U n t e r h a u s e n** im oberen Schatzthal mitgeteilt wird, ist dorten in der Nähe der Riegerischen Kunstmühle eine neue prachtvolle Tropfsteinhöhle in jüngster Zeit entdeckt worden. Dieselbe soll sich hoch von der Mühle aus unter dem Bett der Schatz, die man in der Höhle rauschen hört, hinziehen.

— Am Mittwoch nachmittag wurden oberhalb der Bogts-Mühle bei **S c h w e n i n g e n** die Pferde eines auswärtigen Fuhrwerks scheu und gingen durch und konnten erst an der Haltestelle Wühlhausen durch Restaurateur Reichmann wieder zum Stehen gebracht werden. Der Knecht kam dabei nicht gut weg. Derseibe kam unter den Wagen, brach das Schlüsselbein und trug sonst verschiedene schwere Verletzungen davon. Er wurde sofort nach Trüdingen in das Spital verbracht, während das Fuhrwerk seinem Besitzer zugeführt wurde.

B u c h l o e, 21. April. Am Montag glog ein schweres Gewitter über die hiesige Gegend nieder. Der Blitz schlug von dem hiesigen Amtsgerichtsgebäude die brütende Stöckin vom Nest herab und zerstörte die Eier. Auf der Landstraße nach Holzhausen schlug der Blitz in einen Allerbaum, als eben ein Fuhrwerk vorbeifuhr. Das Pferd wurde scheu, wurde dann in einen Stall gebracht und ist wegen des Schreckens heute noch nicht zu gebrauchen. Das geringste Geräusch bringt das Tier derart in Aufregung, daß sich ihm Niemand zu nahen getraut.

B l a u b e u r e n, 23. April. In der Konkursache der Bank für Handel und Gewerbe hat der Gläubiger Ausschuss in der gestrigen Sitzung einstimmig beschlossen, den angebotenen Zwangsvergleich mit 85 Proz. als den Umständen nach vortheilhaft anzunehmen.

— Ein auf dem Schub aus der Schweiz nach Württemberg befindlicher älterer Mann stürzte sich in der Nähe **F r i e d r i c h s - H a f e n s** aus dem Abortfenster des Schweizer Schiffs „Thurgau“ in den See, wurde aber noch von der Mannschaft des Schiffes mittels Rettungsboot vom Ertrinken gerettet, um im Gefängnis untergebracht zu werden.

Deutsches Reich.

B e r l i n, 26. April. Gestern haben Hausdurchsuchungen bei Sozialisten und Anarchisten stattgefunden. Im ganzen wurden 20 Personen verhaftet, bei denen anarchistische Druckschriften vorgefunden und beschlagnahmt wurden. — Von den Verhafteten wurden die meisten wieder freigelassen, nachdem sie vom Untersuchungsrichter des Reichsgerichts vernommen worden waren.

— Aus **B e r l i n** wird berichtet: Ein Trupp von etwa 20 aus Brasilien zurückkehrenden russ. Auswanderern (Männer, Frauen, Kinder) traf dieser Tage auf dem Lehrter Bahnhof ein. Dieselben wurden dort von dem Sekretär des russischen General-Konsuls Dr. Markow empfangen und nach dem Bahnhof Friedrichstraße gebracht, um von dort ihre Heimreise fortzusetzen. Ihre Erlebnisse waren nach den Schilderungen, welche sie machten, entsetzlich. Durch Agenten verleitet, gingen sie Ende 1890 bei freier Ueberfahrt nach Rio de Janeiro. Da sie dort keine Arbeit fanden, zogen sie bettelnd in kleineren Trupps die Küste entlang bis Para. Dabei blieb nur ein ganz kleiner Teil am Leben. Die große Mehrzahl erlag der furchterlichen Hitze. Die Uebrigen wurden nach Cayenne transportiert, wo sie eine Zeit lang arbeiteten, um dann nach Frankreich eingeschifft zu werden zur Weiterreise in ihre Heimat. Das Konsulat soll an die Leute Geld haben verteilen lassen und diese bewiesen eine rührende Dankbarkeit. Sie weinten vor Freude, ihre Heimat wiedersehen zu können und nahmen sich vor, ihre Landsleute vor der Auswanderung zu warnen. — Da auch bei uns immer noch verlockende Berichte für Auswanderer aus Brasilien verbreitet werden, geben wir obige Darstellung als ernstliche Warnung vor etwaigen Gelüsten nach jenem Lande.

Zusland.

Paris, 26. April. Drei Tischler, Brunier, Marcher und Gervais, welche in der Nähe der explodierenden Kneipe standen und von Rauch geschwärzt waren, wurden verhaftet; das lange Verhör scheint ihre Unschuld erweisen zu haben. Der Ortsbefund läßt übrigens vermuten, daß die Hüllenmaschine nicht in das Gastzimmer, sondern in den Keller darunter gelegt wurde. Das Gewölbe ist durchgeschlagen. Die Verwüstung ist grauenhaft, Alles ist zersplittert. Es erscheint wunderbar, wie die Menschen in der Nähe lebendig blieben. Berg hat die Amputation überstanden, doch bezweifelt man seine Genesung, die andern Verwundeten sind nicht in Gefahr. Die Köchin hat vor Schreck die Sprache verloren und kann keinen Laut von sich geben. Der Polizeipräsident sowie Vertreter des Staatschefs und der Minister sind auf dem Schauplatz erschienen.

Paris, 27. April. Die angeklagten Anarchisten **M a v a c h o l** und **Simon** wurden zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt, die drei andern freigesprochen.

Paris, 27. April. Die Polizei-Agenten verhafteten auf dem Boulevard Sebastopol ein Individuum, als es eine Trinkstube verließ. Der Verhaftete soll **Franci** heißen, Tischler sein und in Beaubourg wohnen. Es wird nach ihm schon lange gesucht, man glaubt, daß er der Anstifter oder jedenfalls Mitschuldige an der Explosion des Restaurants **Berg** sei. Ein anderer Anarchist namens **Apeyre** ist gleichfalls verhaftet.

— Auf furchterliche Weise fand in **C a n n e s** (Süd-Frankreich) eine junge, hübsche Engländerin Namens **Elisabeth Davies** den Tod. Sie hatte sich abends auf dem Kloset eingeriegelt, die Kerze fiel auf die Kleider und, vom Schrecken gelähmt, verbrannte sie, ohne Hilfe herbeizurufen. Als man ihr beifprang, konnte sie kaum noch ihrer Mutter und ihrem Bräutigam ein Lebewohl zuzuhauchen.

T r e b i n j e, 26. April. Heute nacht 2 Uhr 35 Minuten fand ein zwei Sekunden dauerndes ziemlich heftiges Erdbeben statt.

Stvorno, 26. April. Heute nachmittag plakte eine mit Pulver gefüllte **P a p i e r b o m b e** vor dem Vestibule des schweizerischen Konsulats; ein Schaden entstand nicht dadurch.

Konstantinopel, 26. April. Die türkische Regierung erfuhr, daß gewisse Armenter-Komites die Absicht hatten, Dynamit-Bomben herzustellen, um einige öffentliche Gebäude in Konstantinopel in die Luft zu sprengen. Da diese Anschläge von Russ. Hof ausgehen sollten, wendete sich die Pforte an die bulgarische Regierung, deren Nachforschungen die Entdeckung des Materials und die Verhaftung der Beschuldigten herbeiführten.

P e t e r s b u r g, 24. April. Der Leiter des Sängerkorps in der Privatkapelle beim kaiserlichen Palaste in **P e t e r h o f** hat im Delirium seine Frau ermordet, die Leiche in Stücke zerschnitten und diese in einem Ofen verbrannt. Dann hat er seine drei Kinder in einen Fluß geworfen.

— Ein furchtbarer Wirbelsturm suchte **G l a d e w a t e r** (Texas) heim und vernichtete Alles auf seinem Pfade. Da die Gegend spärlich bevölkert ist, war der Lebensverlust geringfügig, aber ganze Wälder wurden vernichtet, viele Gebäude zertrümmert. Ein Wohnhaus wurde durch die Gewalt des Orkans aus seinen Grundstein gehoben und fünfzig Meter weit weggeschleudert. Sieben darin befindliche Personen, die gerade frühstückten, wurden schwer verletzt. Nadere Städte in Texas, darunter **Acuifana**, haben ebenfalls schwer gelitten. Mehrere Neger wurden getödtet.

Verschiedenes.

— Mit dem 1. April cr. sind einige Bestimmungen auf dem Gebiete des **G e h i l f e n -** und **G e s e l l e n w e s e n s** in Kraft getreten, die besonders für Arbeitgeber wichtig sind und deren Inhalt in Kürze folgender ist: Wenn ein Geselle oder Gehilfe „rechts-widrig“ die Arbeit verläßt, so kann der Arbeitgeber eine Entschädigung beanspruchen, und zwar für den Tag des Kontraktbruchs und jeden folgenden Tag, jedoch im Ganzen nicht für mehr als acht Tage; die Entschädigung ist in der Höhe dem ortsüblichen Tagelohn gleich. Natürlich entfällt der Anspruch auf Entschädigung, wenn der Arbeiter gesetzlich oder kontraktlich nur noch für eine niedrige Zahl von Tagen arbeitspflichtig war, für die übrigen Tage. Schadennachweis ist nicht erforderlich. Durch den Anspruch auf Entschädigung wird der Anspruch auf Rückkehr des Arbeiters in sein Arbeitsverhältnis aufgehoben bzw. ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen zu, wenn er von dem Arbeitgeber vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. Ein Arbeitgeber, der den von einem andern Unternehmer beschäftigten Gesellen zum Verlassen der Arbeit vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmt, ist dem andern Unternehmer gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet, dessen Höhe wird bestimmt, wie oben. Dieselbe Ersatzpflicht liegt einem Arbeitgeber ob, der einen Gesellen in Arbeit nimmt, obwohl er weiß, daß dieser einem andern Unternehmer gegenüber noch arbeitspflichtig ist. In dem Fortfall der Verpflichtung des Arbeitgebers, einen erlittenen Schaden nachzuweisen, liegt die wesentliche Minderung gegen früher.

— (**C h i n e s i s c h e F e i n s c h m e c k e r**), bei denen Ratten-, Mäuse- und Hundebraten, die für die Menge große Delikatessen sind, nur als bürgerliche Hausmannskost gelten, verehren als besonders Lieblingsgericht das **W i l d t**. Es besteht aus nichts Geringerem, als aus ganz jungen, noch blinden Mäusen. Diese werden jedem Gaste lebendig vorgelegt; man taucht sie in ein Gefäß mit Honig und schluckt dann die Thiere langsam herunter. Als vor wenigen Jahren der jetzige Kaiser seine Hochzeit feierte, hatte man zu den Festmahlen nicht weniger als 50 000 junge Mäuse gefangen!

— Eine **P r i n z e s s i n** reist im Gebirge, kehrt in einem kleinen Dorfwirtshaus mit Gefolge ein und läßt sich die derbe Kost vortrefflich schmecken. Von den Wirtzleuten mit größter Freude bedient, glaubt sich die Prinzessin erkannt und fragt daher den Wirt, woher er sie denn kenne. — „Ja, i kenn' Jhna net,“ antwortete der Gefragte. — „Warum seid Ihr aber dann so unendlich glücklich über meinen Besuch?“ fragt die Prinzessin weiter, etwas jaghaft geworden. — „No“, sagt der Wirt mit freundlichstem Grinsen, „weil Ihr halt so viel fressa thuet!“

— (**R ä t h s e l h a f t e J n s c h r i f t**). In einem Wirtshaus in der Nähe von **S y p p a d t** (Kreis Wiedenbrück) befindet sich die merkwürdige Inschrift: „Fual redo fuas.“ Schon Mancher hat sich den Kopf über diese sonderbaren Worte zerbrochen. Einem Leser kam die Inschrift hart spanisch vor, und ein Anderer meinte, es müsse wohl **Bolapül** sein und darauf verstände er sich nicht. Da gerieth ein **Schlamburger** auf den Gedanken, den dunklen Spruch von rückwärts zu lesen, und siehe da, des Räthfels Lösung war gefunden. **Sauf oder lauf!**